PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
NIEDERÖSTERREICH

Geschäftsordnung des Rektorats

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

gemäß § 15 Abs. 3 Z 19 und Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006, in der geltenden Fassung

erweitert und ergänzt durch einen

Rektoratsbeschluss vom 20.11.2026

Version 1.1

Baden, 20.11.2026



Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze 2
§ 2 Zusammensetzung des Rektorats 2
§ 3 Vorsitz und Außenvertretung 2
§ 4 Vertretung 2
$ 4a Befangenheit und persönliche Naheverhältnisse 2
§ 5 Organisation der Rektoratssitzungen 3
§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 3
§ 7 Protokollführung 4
§ 8 Teilnahme an Sitzungen des Hochschulrats 4
§ 9 Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung 5
§ 10 Zeichnungsbefugnis 6
§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung 6
§ 12 Inkrafttreten 6
Anlage 1 Geschäftseinteilung gemäß § 15 Abs. 3 HG 7

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (im Folgenden: PH NÖ) und regelt dessen Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Vertretung und Arbeitsweise.

(2) Sie gewährleistet eine klare Aufgabenverteilung sowie eine geordnete, wirksame und nachvollziehbare Zusammenarbeit innerhalb des Rektorats.

(3) Das Rektorat und seine Mitglieder gestalten ihre Verantwortungsbereiche nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz und nehmen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahr.

(4) Die Mitglieder des Rektorats arbeiten kollegial zusammen. Sie informieren einander frühzeitig und fortlaufend über wesentliche Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen und stimmen ressortübergreifende Angelegenheiten miteinander ab.

(5) Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die Satzung, der Organisationsplan sowie der Ziel- und Leistungsplan der PH NÖ bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung des Rektorats

(1) Das Rektorat der PH NÖ besteht aus:

a) der Rektorin oder dem Rektor;

b) der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Ausbildung, Forschung und Entwicklung;

c) der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe des HG, des Organisationsplans, dieser Geschäftsordnung und der in Anlage 1 festgelegten Geschäftseinteilung wahr.

§ 3 Vorsitz und Außenvertretung

(1) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Rektorat, ist dessen Sprecherin oder Sprecher und vertritt das Rektorat nach außen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzungen, wahrt die Ordnung der Beratungen und sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Beschlussfassungen.

§ 4 Vertretung

(1) Im Verhinderungsfall wird die Rektorin oder der Rektor zunächst von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Ausbildung, Forschung und Entwicklung und danach von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung vertreten. § 14 Abs. 2 HG bleibt unberührt.

(2) Bei Verhinderung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors vertreten einander die Vizerektorin bzw. der Vizerektor jeweils gegenseitig.

(3) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren unterstützen die Rektorin oder den Rektor auf den ihnen im Organisationsplan und in dieser Geschäftsordnung zugeordneten Aufgabengebieten.

(4) Solange die Rektorin oder der Rektor im Amt ist, bedarf ein gültiger Beschluss der Stimme der Rektorin oder des Rektors. Die Vertretung im Vorsitz ersetzt diese Stimme nicht.

(5) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vorzeitig aus dem Amt aus, nehmen die Vizerektorinnen und Vizerektoren deren oder dessen Aufgaben bis zur Bestellung einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 HG wahr. Für Aufgabengebiete ohne ausdrückliche Zuordnung handeln sie einvernehmlich.

§ 4a Befangenheit und persönliche Naheverhältnisse

(1) Liegen wichtige Gründe vor, die Zweifel an der vollen Unbefangenheit eines Mitglieds in einer Angelegenheit begründen können, zeigt das Mitglied dies den übrigen Mitgliedern unverzüglich an und enthält sich jeder inhaltlichen Mitwirkung. Bei Einzelaufgaben veranlasst es seine Vertretung nach § 4. Für gemeinsame Entscheidungen gilt § 6.

§ 5 Organisation der Rektoratssitzungen

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft Rektoratssitzungen nach Bedarf in Textform, in der Regel per E-Mail, ein. Die Einberufung enthält Zeitpunkt, Ort oder Zugangsmodalitäten, Sitzungsform und die vorläufige Tagesordnung.

(2) Rektoratssitzungen finden in Präsenz oder als Videokonferenz statt. Bei Videokonferenzen müssen die Identität der teilnehmenden Personen, die gleichzeitige gegenseitige Verständigung und eine vertrauliche Teilnahmeumgebung gewährleistet sein.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind zur Teilnahme verpflichtet. Eine Verhinderung ist der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor erstellt die vorläufige Tagesordnung in Abstimmung mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte beantragen. Über kurzfristige Ergänzungen und die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.

(5) Die für einen Tagesordnungspunkt erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig bereitzustellen. Für Unterlagen zu einem kurzfristig eingebrachten Tagesordnungspunkt ist das einbringende Mitglied verantwortlich.

(6) Das Rektorat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen sowie Expertinnen und Experten mit beratender Stimme beiziehen.

(7) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer haben die jeweils geltenden gesetzlichen Verschwiegenheits-, Datenschutz-, Geheimhaltungs- und Informationszugangsbestimmungen einzuhalten. Für Beamtinnen und Beamte gilt insbesondere § 46 BDG 1979. Beigezogene Personen sind vor ihrer Teilnahme nachweislich auf diese Pflichten hinzuweisen und, soweit erforderlich, gesondert zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Solange die Rektorin oder der Rektor im Amt ist, muss sie oder er an einer gültigen Beschlussfassung mitwirken.

(2) Über jeden Tagesordnungspunkt, der einer Entscheidung bedarf, ist abzustimmen. Die Abstimmung kann von der Vorsitzführung oder von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein gültiger Beschluss bedarf der Stimme der Rektorin oder des Rektors; bei Stimmengleichheit gibt diese Stimme den Ausschlag. Stimmenthaltungen und die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen sind unzulässig. Eine gesetzlich gebotene Nichtteilnahme an Beratung oder Abstimmung bleibt unberührt.

(4) Ist eine Vizerektorin oder ein Vizerektor aus wichtigem Grund verhindert, entscheidet die Rektorin oder der Rektor, ob der Tagesordnungspunkt vertagt wird oder ob eine Entscheidung gemeinsam mit dem weiteren anwesenden Mitglied getroffen werden kann.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufweg gefasst werden. Allen Mitgliedern sind derselbe Beschlussantrag, dieselben Unterlagen und eine angemessene Abstimmungsfrist elektronisch zu übermitteln. Die Stimmabgabe muss eindeutig und nachvollziehbar sein; die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

Verlangt ein Mitglied vor Ablauf der Abstimmungsfrist eine Beratung, ist der Gegenstand in einer Sitzung zu behandeln, sofern nicht ein gesetzlicher oder unabwendbarer zeitlicher Grund eine sofortige Entscheidung erfordert. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(6) Der Vollzug eines Beschlusses obliegt dem nach Organisationsplan und Geschäftseinteilung zuständigen Mitglied. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Rektorat mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll in digitaler Form anzufertigen und institutionell abzulegen.

(2) Für die Protokollführung wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer beigezogen. Die Vorsitzführung kann diese Person für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte von der Teilnahme ausschließen und ein Mitglied des Rektorats mit der Protokollführung beauftragen.

(3) Das Protokoll enthält jedenfalls:

a) Tag, Beginn und Ende sowie Ort und Form der Sitzung;
b) die Namen der anwesenden und der entschuldigt abwesenden Mitglieder;
c) gegebenenfalls die Namen der beigezogenen Auskunftspersonen sowie Expertinnen und Experten;
d) die genehmigte Tagesordnung;
e) die gestellten Anträge;
f) den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse;
g) eine gesetzlich gebotene Nichtteilnahme an Beratung oder Abstimmung;
h) auf Antrag eines Mitglieds die wesentlichen Inhalte der Beratung;
i) die Zuständigkeit für den Vollzug sowie festgelegte Fristen.

(4) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens binnen drei Werktagen elektronisch zu übermitteln. Berichtigungsanträge werden in der nächstfolgenden Sitzung behandelt. Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzführung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet oder elektronisch bestätigt.

(5) Die Protokolle und die zugehörigen Beschlussunterlagen sind vollständig, nachvollziehbar und gegen unbefugten Zugriff geschützt aufzubewahren. Nach dem Ende der Funktionsperiode sind sie der neuen Rektorin oder dem neuen Rektor geordnet zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen des Hochschulrats

(1) Nimmt das Rektorat sein Anhörungsrecht nach § 12 Abs. 8 HG in einer Sitzung des Hochschulrats wahr, legt es fest, welches Mitglied oder welche Mitglieder des Rektorats teilnehmen.

(2) Die teilnehmenden Rektoratsmitglieder berichten dem Rektorat in dessen nächstfolgender Sitzung über die für den Aufgabenbereich des Rektorats wesentlichen Beratungen und Ergebnisse.

§ 9 Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung

(1) Das Rektorat nimmt die in § 15 Abs. 3 HG angeführten Aufgaben unter Beachtung des Ziel- und Leistungsplans sowie des Organisationsplans im Rahmen der strategischen Ausrichtung und operativen Leitung der PH NÖ wahr.

(2) Grundsätzliche Entscheidungen in personellen Angelegenheiten trifft das Rektorat gemeinsam. Ausgenommen sind die in Anlage 1 Z 4 genannten Aufgaben. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

(3) Die Geschäftseinteilung für sämtliche Agenden gemäß § 15 Abs. 3 HG ergibt sich aus Anlage 1, die einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildet. Soweit dort keine Einzel- oder gemeinsame Zuständigkeit bestimmter Mitglieder vorgesehen ist, entscheidet das Rektorat gemeinsam.

(4) Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

1. Die Rektorin oder der Rektor leitet die PH NÖ gemäß § 13 Abs. 1 HG, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Lehr- und Verwaltungspersonals, vertritt die PH NÖ nach außen und koordiniert die Tätigkeit ihrer Organe. Sie oder er nimmt außerdem alle Aufgaben nach dem HG wahr, die keinem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
2. Der Rektorin oder dem Rektor obliegen insbesondere:
   a) nationale und internationale Kooperationen;
   b) das Ressourcenmanagement in Abstimmung mit der für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Vizerektorin oder dem dafür zuständigen Vizerektor;
   c) Angelegenheiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der PH NÖ.
3. Der Rektorin oder dem Rektor sind zugeordnet:
   a) die Rektoratsdirektorin oder der Rektoratsdirektor sowie die Verwaltung;

b) die Stabsstellen.

4. Das Vorschlagsrecht für die Betrauung mit Institutsleitungen sowie für die vorzeitige Beendigung einer solchen Betrauung steht der Rektorin oder dem Rektor zu. Das Rektorat betraut nach der gesetzlich vorgesehenen Stellungnahme des Hochschulrats geeignete Lehrpersonen für höchstens fünf Studienjahre mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Änderungen des Organisationsplans und daraus folgende Neubetrauungen richten sich nach § 16 HG.

(5) Aufgaben für Ausbildung sowie Forschung und Entwicklung

1. Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Ausbildung, Forschung und Entwicklung obliegen insbesondere die Ausbildung und Lehre, die Weiterentwicklung der Praxisschulen und deren Zusammenarbeit mit der Hochschule, die Überwachung der für Honorare vorgesehenen Ressourcen, die Genehmigung von Lehrveranstaltungen und Honorarnoten, die Studierendenadministration, die Digitalisierung, die Steuerung der Forschungsaktivitäten sowie das einschlägige Berichtswesen.
2. Diesem Verantwortungsbereich sind zugeordnet:
   a) das Zentrum für Forschungsmanagement;
   b) das Zentrum für Praktisch-Pädagogische Studien.

(6) Aufgaben im Bereich Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung

1. Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung sind sämtliche Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung sowie der Schulentwicklungsberatung gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 HG in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan zugeordnet.
2. Diesem Verantwortungsbereich sind zugeordnet:
   a) das Zentrum für Internationales;
   b) das Zentrum für Schulentwicklungsberatung;
   c) das Zentrum für den Zentralen Informatikdienst.

(7) Aufgaben mit Überschneidungen zwischen den Verantwortungsbereichen, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Internationalisierung, Studien- und Organisationsrecht sowie Hochschulentwicklung, werden von den betroffenen Mitgliedern abgestimmt. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, stimmen sich die betroffenen Mitglieder untereinander ab, welchem Mitglied oder welchen Mitgliedern es zuzuordnen ist, im Streitfall entscheidet der Rektor alleine, ist diesem die Entscheidung alleine nicht möglich, entscheidet das Rektorat gemeinsam.

§ 10 Zeichnungsbefugnis

(1) Die Rektorin oder der Rektor ist nach außen vertretungs- und zeichnungsbefugt. Im Verhinderungsfall gelten die in § 4 geregelten Vertretungsbestimmungen.

(2) Gesetzlich oder organisationsrechtlich vorgesehene Mitwirkungs-, Genehmigungs- und Beschlusserfordernisse bleiben unberührt.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen gemäß § 15 Abs. 3 Z 19 und Abs. 5 HG eines einstimmigen Beschlusses des Rektorats.

(2) Änderungen sind im Mitteilungsblatt der PH NÖ zu verlautbaren.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Das Rektorat hat diese ergänzte Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 20.11.2026 beschlossen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der PH NÖ in Kraft.

(3) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisherige Geschäftsordnung des Rektorats außer Kraft.

(4) § 4a, § 9 Abs. 2 und Anlage 1 Z 4 in der Fassung dieser Änderung treten am Tag nach der Verlautbarung der Änderung im Mitteilungsblatt der PH NÖ in Kraft. Die neue Zuständigkeit gilt für Planstellen, die ab diesem Tag ausgeschrieben werden.

Anlage 1 Geschäftseinteilung gemäß § 15 Abs. 3 HG

Die nachstehende Geschäftseinteilung bestimmt für sämtliche Agenden des § 15 Abs. 3 HG die Entscheidungszuständigkeit und, soweit vorgesehen, die Federführung.

Ziffer	Aufgabe nach § 15 Abs. 3 HG	Zuständigkeit und Federführung
1	Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist	Rektorat gemeinsam; Federführung im Bereich Ausbildung, Forschung und Entwicklung
2	Erstellung der Satzung	Rektorat gemeinsam
3	Erstellung des Entwurfs des Organisationsplans	Rektorat gemeinsam; Federführung durch die Rektorin oder den Rektor
4	Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrags	Die Rektorin oder der Rektor allein. Für die Vertretung gilt § 4 Abs. 1. Ist das Aufgabengebiet keinem Vizerektoratsmitglied ausdrücklich zugeordnet, handeln beide bei der Vertretung einvernehmlich (§ 14 Abs. 2 HG).
4a	Ausschreibung von Planstellen und Schulleitungsfunktionen an eingegliederten Praxisschulen sowie Durchführung des Bewerbungsverfahrens	Rektorat gemeinsam; Federführung im Bereich Ausbildung, Forschung und Entwicklung
5	Antragstellung zur Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden sowie von Personal an eingegliederten Praxisschulen	Rektorat gemeinsam; Vorbereitung durch die Rektorin oder den Rektor mit dem zuständigen Rektoratsmitglied
6	Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 HG	Rektorat gemeinsam; Vorbereitung durch die Rektorin oder den Rektor mit dem zuständigen Rektoratsmitglied
7	Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal	Rektorat gemeinsam; Federführung durch die Rektorin oder den Rektor
8	Zulassung der Studierenden	Das jeweils zuständige Vizerektorat
8a	Festlegung von Unterstützungsleistungen gemäß § 63b HG soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind	Rektorat gemeinsam; Federführung im Bereich Ausbildung, Forschung und Entwicklung
9	Einhebung der gesetzlich festgelegten Studienbeiträge	Das jeweils zuständige Vizerektorat
10	Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen	Rektorat gemeinsam; Vorbereitung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied
11	Stellungnahmen zu Entwürfen von Curricula und zu deren Änderungen sowie Genehmigung der Curricula und ihrer Änderungen	Rektorat gemeinsam; Vorbereitung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied
12	Erstellung des Entwurfs des Ziel- und Leistungsplans	Rektorat gemeinsam; Federführung durch die Rektorin oder den Rektor
13	Erstellung des Entwurfs des jährlichen Ressourcenplans	Rektorat gemeinsam; Federführung durch die Rektorin oder den Rektor in Abstimmung mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren
14	Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan	Rektorat gemeinsam; Federführung durch die Rektorin oder den Rektor in Abstimmung mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren

Ziffer	Aufgabe nach § 15 Abs. 3 HG	Zuständigkeit und Federführung
15	Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Instituts	Rektorat gemeinsam auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors
16	Personalplanung und Personalentwicklung	Rektorat gemeinsam; Federführung durch die Rektorin oder den Rektor
17	Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen	Rektorat gemeinsam; Vorbereitung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied
18	Vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektorinnen und Vizerektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans	Rektorat gemeinsam auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors
19	Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats	Rektorat gemeinsam
20	Betriebs- und Benutzungsordnungen für Dienstleistungseinrichtungen	Rektorat gemeinsam; Vorbereitung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied
21	Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit	Rektorat gemeinsam; Vorbereitung durch die Rektorin oder den Rektor mit dem zuständigen Rektoratsmitglied
22	Sämtliche Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung sowie der Schulentwicklungsberatung gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 HG in Abstimmung mit dem Organisationsplan	Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung allein